

# Abstimmung

5. Juni 2005

## Erläuterungen

---

1. Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

---

2. Kulturförderungsgesetz

---

---

## Inhaltsverzeichnis

---

---

Einleitung  
3

---

---

Das Wichtigste in Kürze 4-  
5

---

---

Weitere Erläuterungen 6-  
15

---

### **1. Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz**

- 1.1 Umsetzung von Bundesrecht  
6
- 1.2 Bestände, Dienstpflicht, Ausbildung  
6
- 1.3 Aufgaben, Führung, Zusammenarbeit  
7
- 1.4 Einsatzkompanien und Reservepool  
8
- 1.5 Schutzbauten und Ersatzbeiträge  
10
- 1.6 Finanzierung mit Einsparungen  
10

### **2. Kulturförderungsgesetz**

- 2.1 Schwyzer Kulturlandschaft  
11
- 2.2 Breiter Kulturbegriff  
11
- 2.3 Staatliche Aufgabe  
12

2.4 Förderung und Eigenaktivitäten	
12	
2.5 Leitideen zur Kulturförderung	
13	
2.6 Grundzüge des Gesetzes	
14	

---

Wortlaut der Vorlagen	16-
27	

---

---

## Abstimmung vom 17. April 2005

---

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Kantonsrat und Regierungsrat unterbreiten Ihnen für die Abstimmung vom

5. Juni 2005 die folgenden zwei Vorlagen zum Entscheid:

1. Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Mit dieser Vorlage wird das vom Schweizer Stimmvolk mit grossem Mehr angenommene Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz umgesetzt. Kernelemente der Vollzugsgesetzgebung sind die Ausrichtung des Zivilschutzes auf die Bedürfnisse des Kantons, die Einbindung aller Partnerorganisationen, die Herabsetzung des Dienstpflichtalters, die Verkleinerung der Bestände, die Aufwertung und Verlänge-

rung der Grundausbildung, die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Regelung der Finanzierung entsprechend den neuen Zuständigkeiten.

## 2. Kulturförderungsgesetz

Die Förderung der Kultur liegt in der Hoheit der Kantone. Der Kanton Schwyz verfügt über kein Kulturförderungsgesetz. Da die Mittel des Lotteriefonds nicht gesichert sind und der Kanton bis heute keine Eigenmittel für Kulturprojekte aufwendet, soll mit dem neuen Gesetz die Finanzierung von Kulturaktivitäten aus Mitteln des ordentlichen Staatshaushaltes erfolgen. Auf dieser Grundlage kann das Kulturrengagement des Kantons längerfristig sichergestellt und die dadurch frei werdenden Lotteriegelder können für ausserordentliche Projekte eingesetzt werden.

Schwyz, im April 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Kurt Zibung

Der Staatsschreiber: Peter

Gander

---

## Das Wichtigste in Kürze

---

---

### 1. Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

---

Mit der Veränderung der Bedrohungslage bedarf auch der Bevölkerungsschutz und der Zivilschutz grundlegender Anpassungen. Neu

sind die Kantone verantwortlich für die Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen. Sie haben Organisation und Ausbildung zu regeln, Bereitschaft und Einsatz der Partnerorganisationen zu gewährleisten wie auch die zeit- und lagegerechte Führung sowie die Bereitschaft der Schutzinfrastruktur sicherzustellen. Dieser Auftrag wird hiermit zeitgemäss und kostenbewusst umgesetzt.

- Das Gesetz geht von Ereignissen aus, die von den Ersteinsatzorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Rettungswesen) bewältigt werden müssen. Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt je nach Ereignis beim Regierungsrat oder beim Gemeinderat. Diese nehmen die politische Führung wahr und treffen die erforderlichen Entscheide.
- Der kantonale Zivilschutz kommt erst zum Einsatz, wenn die Mittel von Polizei, Feuerwehr und Rettungswesen („Rettungsdreieck“) nicht genügen, oder eine Hilfeleistung über längere Zeit nötig ist. Dafür schafft der Kanton zwei ihm unterstellte mobile Einsatzkompanien.
- Der Personalbestand wird massiv gesenkt. Die Schutzdienstpflichtigen werden gemeinsam mit der Armee rekrutiert. Sie werden in die Einsatzkompanien des Kantons eingeteilt oder den Gemeinden für deren ortsgebundene Aufgaben zur Verfügung gestellt. Ihre Ausbildung besteht aus einer Zivilschutz-Rekrutenschule und jährlich einem Wiederholungskurs
- Der Kanton trägt die Kosten für seine Zivilschutzaufgaben. Die Gemeinden finanzieren ihre ortsgebundenen Aufgaben. Der Nettoaufwand von Kanton und Gemeinden wird um jährlich rund 1.26 Mio. Franken verringert. Die Gemeinden sparen insgesamt gut 1.56 Mio. Franken.

Der Kantonsrat hat das neue Gesetz mit 90 zu 0 Stimmen verabschiedet. In Übereinstimmung mit dem Regierungsrat empfiehlt er den Stimmbürgern, das Gesetz anzunehmen.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie das Gesetz vom 16. März 2005 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz annehmen?

---

## Das Wichtigste in Kürze

---

---

### 2. Kulturförderungsgesetz

---

Der Kanton Schwyz verfügt über kein Kulturförderungsgesetz, obwohl die Förderung der Kultur in die Hoheit der Kantone fällt und zu den staatlichen Aufgaben zählt. Damit fehlt eine gesetzliche Grundlage, um aus ordentlichen Haushaltsmitteln Beiträge zugunsten des aktuellen Kulturschaffens ausrichten zu können. Für die Unterstützung kultureller Projekte und Anlässe stehen derzeit jährlich 450 000 Franken aus den Erträgen der Landeslotterie zur Verfügung. Gestützt auf das neue Gesetz kann das Kulturrengagement des Kantons auch längerfristig sichergestellt werden.

- Das Kulturförderungsgesetz basiert auf Leitideen für eine kantonale Kulturpolitik. Im Vordergrund steht die Förderung des aktuellen kulturellen Lebens im Kanton Schwyz.
- Der Vorlage liegt ein breiter Kunstbegriff zugrunde. Gemeint sind alle Kultursparten, insbesondere Kunst, Literatur, Theater, Musik, Tanz, Film, Neue Medien, Brauchtum – Traditionelles und Neues, Projekte von Profis und Laien, anspruchsvolle Vorhaben sowie Alltags- und Dorfkultur.
- Die bisherigen Erfahrungen der Kulturkommission und das bewährte Finanzierungsinstrument des Kulturfonds werden berücksichtigt. Da die Mittel des Lotteriefonds nicht gesichert sind, soll die Unterstützung von Kulturaktivitäten aus Mitteln des ordentlichen Staatshaushaltes erfolgen. Die dadurch frei werdenden Lotteriegelder können für Projekte in den Bereichen Bildung, Soziales und Sport eingesetzt werden.
- Das Kulturförderungsgesetz hält als knapp gefasster Rahmenerlass die Kriterien und Arten der Kulturförderung fest. Es regelt die Finanzierung, umschreibt die Formen der Unterstützung und legt zu Organisation und Verfahren die Zuständigkeiten und Kompetenzen fest.

Der Kantonsrat hat das neue Gesetz mit 74 zu 14 Stimmen verabschiedet. In Übereinstimmung mit dem Regierungsrat empfiehlt er den Stimmbürgern, das Gesetz anzunehmen.

## Abstimmungsfrage

Wollen Sie das Kulturförderungsgesetz vom 16. März 2005 annehmen?

---

## Weitere Erläuterungen

---

---

### 1. Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

---

---

#### 1.1 Umsetzung von Bundesrecht

---

Die sicherheitspolitische Lage hat sich seit dem Ende des Kalten Krieges auch für die Schweiz markant verändert. Eine Gefährdung durch einen bewaffneten Konflikt in Europa ist derzeit kaum vorstellbar. Für den Bevölkerungsschutz stellen damit nicht mehr bewaffnete Konflikte, sondern die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen die grösste Herausforderung dar.

Gestützt auf diese Lagebeurteilung ist eine Anpassung der sicherheitspolitischen Instrumente auf aktuelle und sich abzeichnende Gefährdungen unumgänglich. Das vom Stimmvolk am 18. Mai 2003 mit grossem Mehr angenommene Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz bezweckt, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen und zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen.

Gemäss dem neuen Bundesgesetz sind die Kantone im Bevölkerungsschutz zuständig für Führung, Schutz, Rettung und Hilfe zur Bewältigung solcher Ereignisse. Sie stellen die Koordination und die Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe, Zivilschutz) sicher. Bei Bedarf können auch weitere Institutionen, private Organisationen und Unternehmen, Zivildienstleistende sowie die Armee zur Unterstützung beigezogen werden.

---

## 1.2 Bestände, Dienstpflicht, Ausbildung

---

Der Zivilschutz-Personalbestand wird neu aus etwa 1900 Schutzdienstpflichtigen bestehen (bisher: über 7000). Damit können die Einsatzkräfte des Kantons und der Gemeinden bedarfsgerecht bestückt werden. Die rund 1 900 Angehörigen des Zivilschutzes sollen wie folgt aufgeteilt werden:

- 500 insgesamt für die zwei Einsatzkompanien des Kantons;
- 270 bis 530 für die ortsgebundenen Aufgaben der Gemeinden;
- 870 bis 1 200 für die Reserve.

Auch wenn die Schutzdienstpflicht grundsätzlich vom 20. bis zum 40. Altersjahr (bisher: 52. Altersjahr) dauert, werden die Angehörigen des Zivilschutzes ab zirka dem 30./32. Altersjahr bis zu ihrer Entlassung in die Reserve eingeteilt und nicht mehr für Wiederholungskurse und Übungen aufgeboten. Damit können nicht zuletzt auch die Kosten tief gehalten werden.

---

## Weitere Erläuterungen

---

Die Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen erfolgt gemeinsam mit der Armee, wobei pro Jahr 80 bis 90 Angehörige des Zivilschutzes dem Kanton zugewiesen werden. Für die zentrale Personalbewirtschaftung ist künftig der Kanton zuständig. Die bisherigen Zivilschutzstellen der Gemeinden entfallen.

An Stelle der drei- bis viertägigen fachbezogenen Einführungskurse tritt eine Grundausbildung (Zivilschutz-Rekrutenschule), die zwei Wochen dauert. Die Schutzdienstpflichtigen werden dabei von Instruktoressen des Kantons für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ausgebildet.

Gemäss Entscheid der Zentralschweizerischen Regierungskonferenz findet die Grundausbildung für die Kantone Uri, Nidwalden, Glarus und Schwyz zentral in Schwyz statt. Die Wiederholungskurse der Schweizer Schutzdienstleistenden werden ebenfalls vom Kanton durchgeführt.



---

### 1.3 Aufgaben, Führung, Zusammenarbeit

---

Die neue Ausrichtung des Zivilschutzes erfordert Anpassungen bei der kantonalen Organisation. Während der Kanton regionale und überregionale Ereignisse zu bewältigen hat, erfüllen die Gemeinden namentlich die folgenden, ortsgebundenen Aufgaben des Zivilschutzes und des Kulturgüterschutzes: Führungsunterstützung, Alarmierung der Bevölkerung, Unterhalt von Anlagen des Zivilschutzes und des Kulturgüterschutzes. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden den Gemeinden Angehörige des Zivilschutzes zugeteilt, die vom Kanton rekrutiert und ausgebildet werden.

Die Gesamtverantwortung für die Sicherheit der Bevölkerung und damit für das „Verbundsystem Bevölkerungsschutz“ liegt bei der jeweils zuständigen Exekutive (Regierungsrat oder Gemeinderat). Zur Unterstützung der politischen Führung bildet der Kanton einen kantonalen Führungsstab und die Gemeinden regionale oder Gemeindeführungsstäbe. Diesen Stäben steht ein Stabschef vor, der vom Regierungsrat bzw. Gemeinderat gewählt wird.

Die Führungsstäbe haben in erster Linie laufend die Risiken und Gefahren zu beurteilen, die Entscheidungsgrundlagen für die Notlagen- und Katastrophenbewältigung zu erarbeiten, die notwendigen Massnahmen zu planen und diese nach dem Entscheid der politischen Behörden allenfalls anzuordnen. Falls der zuständige Entscheidungsträger eine Anordnung oder Massnahme nicht rechtzeitig treffen oder ergreifen kann, kommt den Führungsstäben eine Entscheidfunktion zu. Solche Entscheide müssen allerdings im Nachhinein von der politischen Behörde genehmigt werden.

---

### Weitere Erläuterungen

---

Ein wichtiges Ziel des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes besteht darin, die Aufgaben möglichst effizient und wirkungsvoll bewältigen zu können. Kleinere Gemeinden haben deshalb die Möglichkeit, sich zu einem Gemeindeverbund zusammenzuschliessen. Notfalls, insbesondere wenn eine wirksame Aufgabenerfüllung und ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz es verlangen, können sie dazu verpflichtet werden.

Die Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe, Zivilschutz) stellt für den Kanton kein Neuland dar. Polizei, Feuerwehr und Sanität decken als „Rettungsdreieck,“ die Alltagsereignisse ab. Diese Organisationen sind jetzt schon im kantonalen Führungsstab zusammengefasst und eingespielt. Deren Ausbildung und Einsatz muss allerdings noch an die neue Ausrichtung von Bevölkerungsschutz und Zivilschutz angepasst werden.

Eine zusätzliche Unterstützung erfolgt gegenseitig durch nachbarliche Hilfe anderer Gemeinden und Kantone. Für Katastrophen und Notlagen, die eine länger dauernde Hilfeleistung erfordern, werden in zweiter Priorität die kantonalen Einsatzkompanien des Zivilschutzes aufgebildet und eingesetzt.

---

#### 1.4 Einsatzkompanien und Reservepool

---

Der Kanton wird für seine Aufgaben zwei mobile Einsatzkompanien bilden. Neben einem Pikettzug verfügt jede Kompanie über drei Pionierzüge, einen Kommandozug und einen Betreuungszug. Die personelle Gliederung der Züge wird soweit als möglich auf den Wohnort abgestimmt vorgenommen. Dies erlaubt – je nach Schadengebiet und Ausmass – jeweils ortskundige Formationen jederzeit an allen Orten des Kantons rasch einsetzen zu können.

Das Material für die Ausrüstung der beiden kantonalen Einsatzkompanien ist bereits heute bei den Zivilschutzorganisationen vorhanden. Es wurde ihnen vom Bund weitgehend kostenlos abgegeben, und die künftigen Strukturen des Zivilschutzes basieren darauf. Die Gerätschaften werden – soweit für die Einsatzkompanien erforderlich – vom Kanton übernommen. Materialstandorte der Einsatzkompanien befinden sich in Schwyz, Freienbach und Wollerau. Reservematerial ist in Unteriberg, Einsiedeln, Sattel, Rothenthurm und Küssnacht eingelagert.

---

## Weitere Erläuterungen

---

In Ergänzung zu den Einsatzkompanien unterhält der Kanton einen personellen und materiellen Reservepool, der nach Bedarf eine zusätzliche Unterstützung und die Intervention von speziellen Einsatzkräften ermöglicht.

Gemäss der Fachstudie „Gefährdungsannahmen im Kanton Schwyz“, welche als Grundlage für das neue Zivilschutzkonzept diente, wird davon ausgegangen, dass es kaum ein Katastrophenszenario gibt, bei dem der ganze Kanton flächendeckend betroffen wird.

Bei über 95 Prozent der angenommenen Ereignisse genügen die Mittel von Polizei, Feuerwehr und Sanität („Rettungsdreieck“), welche bei einem Alltags- und Grossereignis zuerst aufgeboden werden.

Reichen die Einsatzkräfte des „Rettungsdreiecks“ nicht aus, erfolgt das Aufgebot von Nachbarfeuerwehren oder einer Stützpunktfeuerwehr. Zudem stehen zwei mobile Sanitätshilfsstellen auf Abruf bereit.

Auch die Nachbarhilfe über die Kantonsgrenzen hinaus ist heute schon üblich. Weiter können die beiden Pikettzüge der Einsatzkompanien innert einer Stunde mittels Pägern aufgeboden werden.

Die Einsatzkompanien sind demgegenüber erst für Katastrophen oder Notlagen vorgesehen, die eine intensive Unterstützung über Tage erfordern.

Weiter besteht die Möglichkeit – allerdings zeitlich verzögert – die Angehörigen des Zivilschutzes aus dem kantonalen Reservepool aufzubieten, um länger dauernde Einsätze abzudecken.

Nicht zu vergessen ist schliesslich die Unterstützung durch die Armee, die trotz massiv reduzierten Beständen nach wie vor erwartet werden darf.

Mit diesem modularen Aufbau wird erreicht, dass bei Ereignissen immer zuerst die Mittel der eigenen Zuständigkeitsebene zum Einsatz gelangen.

Im Rahmen der zentralen Personalbewirtschaftung werden die Angehörigen des Zivilschutzes bis zum 30./32. Altersjahr (entsprechend der jeweils aktuellen Altersstruktur) in einer Einsatzkompanie oder für die ortsgebundenen Aufgaben der Gemeinden eingeteilt. Anschliessend kommen sie in den Reservepool, bis sie im 40. Altersjahr entlassen werden.

---

## Weitere Erläuterungen

---

---

### 1.5 Schutzbauten und Ersatzbeiträge

---

An der vom Bundesrecht vorgegebenen Pflicht zum Bau von Schutzräumen und Schutzanlagen wird grundsätzlich festgehalten.

Hauseigentümer haben beim Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern Schutzräume zu erstellen. Ist der Raumbedarf in einem Gebiet bereits gedeckt, entscheidet der Kanton, ob zusätzliche Schutzräume gebaut oder allenfalls Ersatzbeiträge, die für öffentliche Schutzräume und Schutzanlagen verwendet werden können, geleistet werden müssen.

In Gebieten, in denen zu wenig Schutzräume vorhanden sind, haben die Gemeinden öffentliche Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Das Baubewilligungsverfahren für Schutzräume bleibt gleich.

Die Regelung bezüglich der Pflicht zur Bezahlung von Ersatzbeiträgen erfährt gegenüber der bisherigen Praxis keine Änderung.

Hinsichtlich Verwendung der Ersatzbeiträge ist vorgesehen, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die erforderlichen Regelungen in die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz aufzunehmen. Dabei gilt als Leitprinzip, dass die Ersatzbeiträge nicht für Verwaltungskosten, Entschädigung von Behörden und Funktionären, Bürogeräte und dergleichen verwendet werden dürfen. Die Ersatzbeiträge wurden von Bauherren bezahlt, die keinen Schutzraum bauen konnten oder mussten, und sie sollen deshalb auch dementsprechend verwendet werden.

---

### 1.6 Finanzierung mit Einsparungen

---

Für die Finanzierung des Bevölkerungsschutzes ist zur Hauptsache der Kanton zuständig. Er trägt die Kosten für seine Zivilschutzaufgaben (Aus- und Weiterbildung, Einsatzkompanien). Die Gemeinden finanzieren die ihnen übertragenen ortsgebundenen Aufgaben.

Im Vergleich mit dem Nettoaufwand für den Zivilschutz im Jahre 2000, das als letztes verlässliches Referenzjahr angesehen werden kann, und dem Zivilschutz nach neuem Konzept wird der Nettoaufwand insgesamt um 1.26 Mio. Franken abnehmen. Dabei erhöht sich der Nettoaufwand des Kantons (im Wesentlichen durch den Wegfall der Bundesbeiträge) um gut 13 Prozent, während der Nettoaufwand der Gemeinden um rund 70 Prozent kleiner wird.

---

## Weitere Erläuterungen

---

---

### **2. Kulturförderungsgesetz**

---

---

#### 2.1 Schwyzer Kulturlandschaft

---

Die Kulturlandschaft des Kantons Schwyz zeichnet sich entsprechend seiner Topographie durch regionale Geländekammern aus, in denen sich eine unterschiedlich gestaltete Kultur entwickelt hat. Zu nennen sind hier der Talkessel Schwyz, die Landschaften March und Höfe, die Region Einsiedeln und Ybrig, aber auch Gersau, Küsnacht und der Arther Boden.

Mit Ausnahme des europäisch bedeutsamen Wallfahrtsortes und Klosters Einsiedeln sowie des Seedamm-Kulturzentrums Pfäffikon prägen vor allem kreativ tätige Personen und Vereine das kulturelle Leben vor Ort mit Schwerpunkt Musik und Theater.

Das starke Eigenleben der Regionen, das Fehlen eines kantonalen Zentrums aber auch die Dominanz der Städte Luzern und Zürich mit ihren zahlreichen und für die Ausbildung wichtigen Kulturinstitutionen haben dazu geführt, dass sich insbesondere im künstlerischen Bereich keine kantonalen Strukturen entwickelten. Dennoch sind aus dem Kanton Schwyz immer wieder aussergewöhnliche Talente verschiedenster Sparten hervorgegangen.

---

## 2.2 Breiter Kulturbegriff

---

„Kultur“ ist – etwas vereinfacht ausgedrückt – eigentlich alles, was das Leben über die Sinne verschönert: Kunst, Literatur, Theater, Musik, Tanz, Film usw. Da diese geistigen und künstlerischen Äusserungen nicht nur einen kleinen „elitären“ Kreis ansprechen und von Berufsleuten (Profis) stammen sollen, liegt dem neuen Kulturförderungsgesetz ein breiter Kulturbegriff zu Grunde. So ist darin auch die „Volkskultur“ enthalten, das heisst unsere Alltags- und Dorfkultur, welche das Traditionelle pflegt, aber auch Neues entwickelt. Kultur hat viel mit Identität zu tun. So pflegen Regionen und Dörfer Eigenheiten, die sich auch in Kulturanlässen spiegeln, und geben sich damit selber ein „Gesicht“.

„Kulturförderung“ sorgt sich um die Pflege und Entwicklung aktueller, neuzeitlicher Kulturanlässe, namentlich in den Sparten Musik, Theater, Literatur, Bildende Kunst, Film, Neue Medien. „Kulturpflege“ meint demgegenüber die Pflege und Erhaltung der vergangenen, historischen Kultur in den Sparten Bauten (Denkmalpflege), Forschung (Archäologie, Museen usw.). Das Brauchtum kann „Kulturförderung“ aber auch „Kulturpflege“ bedeuten.

---

## Weitere Erläuterungen

---

---

### 2.3 Staatliche Aufgabe

---

Träger der Kultur sind nach wie vor kreative Leute und vor allem auch Vereine, die eine bestimmte Sparte pflegen (Musik, Theater, Brauchtum usw.). Privatinitiative und Fronarbeit sind denn auch im Kanton Schwyz noch immer stark verankert, auch wenn sich in jüngerer Zeit durch den Wandel der Gesellschaft und Mentalität gewisse Erosionen abzeichnen.

Kanton, Bezirke und Gemeinden setzen dennoch weiterhin auf das Prinzip der Subsidiarität, was Unterstützung, Hilfeleistung und Dienst bedeutet: Die grössere Gemeinschaft fördert, unterstützt, vermittelt und koordiniert dort, wo die kleinere eine Aufgabe nicht allein erfüllen kann. Umgesetzt auf die Kultur bedeutet dies: Die Gemeinden sind für die lokale Kultur zuständig, der Kanton konzentriert sich auf regionale und kantonale Vorhaben und sorgt für den Austausch mit andern Kantonen.

---

### 2.4 Förderung und Eigenaktivitäten

---

Kantonale und regionale Bestrebungen zur Förderung des kulturellen Lebens werden vom Kanton seit 1967 auf Verordnungsstufe und aus Mitteln der Schweizerischen Landeslotterie vielfältig unterstützt. Parallel zur Zunahme der kulturellen Aktivitäten im ganzen Kantonsgebiet wurde zwischen 1966 und 2004 der Jahresbeitrag laufend angepasst auf heute 450 000 Franken. Überzählige Mittel blieben jeweils im Kulturfonds und konnten nach Bedarf als Reserve für die Finanzierung grösserer Kulturprojekte eingesetzt werden.

In den letzten 35 Jahren hat der Kanton Schwyz aber auch Eigenaktivitäten entwickelt und Eigenleistungen erbracht. Die wichtigsten Projekte, Veranstaltungen und Beteiligungen seien hier in Stichworten erwähnt:

Kantonale Auszeichnungen (Kultur-, Anerkennungs- und Förderpreise), Herausgabe der „Schwyzer Hefte“, Bildbände zum Kanton Schwyz, Ausstellung „Kunstszene Schwyz“, Kunstsammlung Kanton Schwyz (zurzeit über 430 Werke), Künstlerateliers in New York und Berlin (Zusammenarbeit mit andern Zentralschweizer Kantonen), Kunstraum „Katzenstrick“ Einsiedeln, Beteiligung an der Zentralschweizer Theater- und Literaturförderung sowie an der Jahresausstellung im Kunstmuseum Luzern, Innerschweizer Kulturstiftung (Trägerschaft, Preisvergaben).

Regelmässig werden auch Kontakte zu kantonalen, regionalen und nationalen Gremien gepflegt, welche sich mit Belangen der Kultur befassen.

---

## Weitere Erläuterungen

---

---

### 2.5 Leitideen zur Kulturförderung

---

Dem Kulturförderungsgesetz liegen mit Blick auf den Kanton Schwyz im Sinne des breit verstandenen Kulturbegriffs folgende Leitgedanken zu Grunde:

- Kultur hat wesentlich mit Identität zu tun, wirkt in alle Lebensbereiche hinein und bietet mit unterschiedlichen Mitteln und Formen die Möglichkeit, sich mit grundlegenden Fragen des Lebens und dessen Gestaltung auseinanderzusetzen.
- Kultur beinhaltet demnach nicht nur die klassischen und professionellen Sparten, sondern auch das kulturelle Engagement und kreative Schaffen von Laien (Einzelpersonen und Gruppen).
- Kultur ist durch regionale und traditionelle Vielfalt und Eigenständigkeit geprägt. Neue kulturelle Äusserungen finden sich vor allem in den Bereichen Musik, Theater und Bildende Kunst, beeinflusst durch das künstlerische Umfeld sowie der Strahlkraft und Sogwirkung der Zentren Zürich und Luzern.

Ziel des Kantons Schwyz ist es, das aktuelle Kulturschaffen subsidiär zu fördern und zu unterstützen sowie einer möglichst breiten Öffentlichkeit zu vermitteln und zugänglich zu machen:

- Kulturförderung vor Ort bleibt Sache der Gemeinden; der Kanton konzentriert sich auf die regionalen und kantonalen Aufgaben und Projekte.
- Kulturförderung erfordert Zusammenarbeit und Koordination innerhalb und ausserhalb des Kantons, bedingt aber auch Sicherstellung und Vermittlung geeigneter Plattformen (Ausstellungen, Talentför-



derung, Werkbeiträge, Wettbewerbe, Auszeichnungen, Kunstsammlung usw.).

- Förderung, Vermittlung und Unterstützung von Kultur orientieren sich nicht nur an den Prinzipien von Qualität, Originalität, Subsidiarität und Nachhaltigkeit, sondern ebenso an klaren Zielen, überzeugenden Konzepten, sachgerechter Planung, realistischer Budgetierung, Vernetzung subsidiärer Hilfe (Kanton, Bezirke, Gemeinden) sowie Erschliessung alternativer Finanzquellen (Mäzenatentum, Sponsoring).

---

## Weitere Erläuterungen

---

---

### 2.6 Grundzüge des Gesetzes

---

Das Kulturförderungsgesetz orientiert sich in seinen Grundzügen an den formulierten Leitideen sowie an dem in der Praxis erprobten und bewährten „Reglement über den Fonds zur Förderung der Kultur“ aus dem Jahre 1996. Die subsidiäre Förderung des aktuellen schwyzerischen Kulturschaffens steht dabei nach wie vor im Vordergrund. Neben diesem Grundsatz definiert das Rahmengesetz die Kriterien und Arten der Kulturförderung. Weiter regelt es deren Finanzierung unter Beibehaltung des Kulturfonds, umschreibt die Formen der Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten und legt bezüglich Organisation und Verfahren die Zuständigkeiten und Kompetenzen fest.

#### *Allgemeine Bestimmungen*

Gemäss Bundesverfassung sind die Kantone für den Bereich der Kultur zuständig. In der kantonalen Zielsetzung, das „kulturelle Leben in seiner Vielfalt“ zu fördern (§ 1), kommt der bewusst breit gefasste Kulturbegriff zum Ausdruck. Die Bezirke und Gemeinden sind wie bisher in ihrer Fördertätigkeit autonom, nicht zuletzt auch im Sinne einer klaren Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Deutlich ausgeschlossen werden im Gesetz die Kulturpflege und die Abgeltung kultu-

reller Leistungen von ausserkantonalen Kulturinstitutionen (§ 2). Kulturförderung betreibt der Kanton, indem er wie bisher eigene Aktivitäten entwickelt oder Kantonsbeiträge ausrichtet (§ 3).

### *Beitragsgewährung*

Für die Gewährung von Beiträgen und/oder Defizitgarantien müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein (§ 4), insbesondere Qualität und Originalität, aber auch Bedeutung für und Bezug zum Kanton. Die Vielfalt und Breite der Fördertätigkeit spiegelt sich nicht zuletzt in der Sicherung und Pflege der Volkskultur. Im Übrigen werden aufgrund der bisherigen Erfahrungen sowohl die Kulturträger (Vereine, Gruppen, Bühnen usw.) als auch die Teilbereiche (Anlässe, Ausstellungen, Projekte, Publikationen, Forschungsarbeiten) erwähnt, die der Kanton durch Beiträge unterstützen will (§ 5).

Kantonsbeiträge können sowohl von angemessenen Leistungen des Gesuchstellers als auch von Leistungen ebenfalls beteiligter Gemeinden oder interessierter Dritter abhängig gemacht werden (§ 7). Zudem will das Gesetz neu den Grundsatz verankern, dass der Regierungsrat auf der Basis von Leistungsvereinbarungen Kantonsbeiträge auch in Form von jährlichen Pauschalbeiträgen ausrichten kann (§ 8). Dies eröffnet die Möglichkeit, bestimmte kulturelle Aufgaben Dritten zu übertragen.

---

## Weitere Erläuterungen

---

Keine Unterstützung sollen Kulturschaffende erhalten, die bereits auf andere Weise vom Kanton gefördert werden. Gleiches gilt für kulturelles Schaffen, welches vorwiegend auf das Gebiet einer einzelnen Gemeinde bezogen ist. Von Unterstützung ausgenommen sind auch Kulturstätten oder Veranstaltungen, die hauptsächlich gewinnorientiert sind (§ 6).

### *Finanzierung*

Seit 1967 wird die Kulturförderung nur aus Lotteriegeldern finanziert. Gegenüber dieser Regelung beschliesst der Kantonsrat gestützt auf das neue Gesetz künftig jährlich mit dem Voranschlag zu Lasten des

allgemeinen Staatshaushalts auch Mittel für die Kulturförderung (§ 10).

Nachdem die Anteile des Kantons an den jährlichen Lotteriegewinnen für die Zukunft nicht gesichert sind, kommt der gesetzlichen Grundlage für die Bewilligung der erforderlichen Mittel aus dem ordentlichen Voranschlag besondere Bedeutung zu. Die neue Regelung ermöglicht Kontinuität und die dadurch frei werdenden Lotteriegelder können für ausserordentliche Projekte in den Bereichen Bildung, Soziales und Sport eingesetzt werden. Kommt dazu, dass wegen der Zunahme der Kulturaktivitäten und dem damit verbundenen Anstieg der Gesuche die heutigen Mittel nur noch knapp ausreichen. Deshalb sind für 2005 erstmals 500 000 Franken budgetiert worden.

Beibehalten werden soll der Fonds zur Förderung der Kultur, ist doch über Jahre belegbar, dass sich die Fördertätigkeit nicht oder nur schwer planen und veranschlagen lässt. Veranstaltungen sind oft an Jubiläen und Termine gebunden, Projekte entstehen spontan oder werden verschoben, Anlässe kommen zu Stande oder nicht und Schlussabrechnungen verzögern sich. Der Spezialfonds bietet den erforderlichen Spielraum, um auf besondere Situationen angemessen reagieren zu können.

#### *Organisation und Verfahren*

Die 1997 für die Bearbeitung der Sachgeschäfte eingeführte dreistufige Organisationsstruktur (Regierung, Kulturkommission, Departement) hat sich bewährt und soll deshalb beibehalten werden.

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus, bezeichnet das für die Kulturförderung zuständige Departement, wählt die Kulturkommission, kann für spezielle Fragen Fachgremien und Experten einsetzen und er regelt zudem die Aufgaben, Befugnisse und finanziellen Kompetenzen der Kulturkommission und des Departements (§ 11).

---

Wortlaut der Vorlagen

---

---

**Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz <sup>1</sup>**

---

(Vom 16. März 2005)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)<sup>2</sup> sowie des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSG),<sup>3</sup>

beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 1. Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt für den Bevölkerungsschutz sowie für den Zivilschutz im Besonderen:

- a) die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Partnerorganisationen (Polizei; Feuerwehr; Gesundheitswesen; technische Betriebe; Zivilschutz);
- b) die Organisation und die Finanzierung;
- c) die Rechte und Pflichten Betroffener.

<sup>2</sup> Für die Partnerorganisationen bleiben besondere Regelungen in den Erlassen des Kantons vorbehalten.

### **§ 2 2. Zusammenarbeit**

- a) Kanton

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz und im Zivilschutz treffen.

### **§ 3 b) Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können Aufgaben im Bevölkerungsschutz und im Zivilschutz gemeinsam erfüllen. Sie regeln die Zusammenarbeit durch Vereinbarung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat fördert die regionale Zusammenarbeit unter den Gemeinden und kann sie verpflichten, Aufgaben im Bevölkerungsschutz und im Zivilschutz gemeinsam zu erfüllen, wenn eine wirksame Aufgabenerfüllung und ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz es verlangen.

---

## Wortlaut der Vorlagen

---

### II. Bevölkerungsschutz

#### § 4 1. Aufgaben des Kantons a) Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Der Kanton stellt den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte sicher und trägt zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen bei, soweit die Gemeinden dazu nicht in der Lage sind.

<sup>2</sup> Er unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

<sup>3</sup> Er stellt für Katastrophen, Notlagen und bewaffnete Konflikte die notwendigen Sach- und Personenmittel für die medizinische und psychologische Versorgung der Betroffenen bereit.

#### § 5 b) Alarmierung

<sup>1</sup> Der Kanton regelt die Warnung, die Alarmierung, die Sicherstellung der Information der Bevölkerung und die Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.

<sup>2</sup> Er schafft nach den Vorgaben des Bundes ein einheitliches System für die Kommunikation innerhalb und zwischen den Führungsorganen und den Partnerorganisationen sowie gegenüber der Bevölkerung.

#### § 6 c) Ausbildung

<sup>1</sup> Der Kanton ist für die Aus- und Weiterbildung der Führungsstäbe zuständig.

<sup>2</sup> Die Partnerorganisationen bilden ihre Angehörigen selbstständig aus. Der Kanton stimmt die gemeinsamen Ausbildungsbereiche sowie die für die Einsätze verlangten Leistungen der Partnerorganisationen aufeinander ab.

#### § 7 2. Aufgaben der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden schützen die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen, Notlagen und in bewaffneten Konflikten mit den dafür aufgebauten Einsatzkräften. Sie stellen mit einem Führungsstab die Führung und Kommunikation sicher.

<sup>2</sup> Sie halten ihre personellen und materiellen Mittel für die überörtliche Hilfe bereit.

<sup>3</sup> Sie sind für die ortsgebundenen Aufgaben des Kulturgüterschutzes und für den Unterhalt der Schutzanlagen verantwortlich.

#### § 8 3. Führung a) Politische Führung im Allgemeinen

<sup>1</sup> Bei Katastrophen, Notlagen und in bewaffneten Konflikten nehmen der Regierungsrat und die Gemeinderäte die politische Führung zum Schutze der Bevölkerung wahr.

---

## Wortlaut der Vorlagen

---

<sup>2</sup> Die Behörden stellen ihre Handlungsfähigkeit möglichst unter Ausnützung der vorhandenen Verwaltungsstrukturen sicher.

<sup>3</sup> Mussten bei Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten in Abweichung von den ordentlichen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften Massnahmen zum Schutz wichtiger Rechtsgüter getroffen werden, sind die politischen Behörden dafür besorgt, dass die Aufgaben so bald wie möglich wieder von den zuständigen Instanzen in den dafür vorgesehenen Verfahren erfüllt werden.

### § 9 b) Handlungsfähigkeit des Regierungsrates im Ausnahmefall

<sup>1</sup> Sind infolge äusserer Umstände mehrere Mitglieder des Regierungsrates nicht einsatzfähig und ist dieser deshalb nicht mehr beschlussfähig, haben die übrigen Mitglieder die Aufgaben des Regierungsrates trotzdem zu erfüllen.

<sup>2</sup> Kann die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl des Regierungsrates voraussichtlich während längerer Zeit nicht wieder erreicht werden, ernennt der Kantonsrat so viele Personen zu interimistischen Mitgliedern des Regierungsrates, dass dieser wieder beschlussfähig ist.

<sup>3</sup> Kann der Kantonsrat innert nützlicher Frist nicht einberufen werden, ernennt dessen Ratsleitung die erforderliche Zahl interimistischer Mitglieder des Regierungsrates.

<sup>4</sup> Die Amtszeit der vom Kantonsrat oder dessen Ratsleitung ernannten Mitglieder des Regierungsrates endet, sobald wieder genügend gewählte Mitglieder einsatzfähig sind oder die von den Stimmberechtigten in einer Ersatzwahl gewählten Mitglieder ihr Amt antreten.

### § 10 c) Handlungsfähigkeit der Justizbehörden im Ausnahmefall

<sup>1</sup> Genügt § 60 der Gerichtsordnung<sup>4</sup> für ausserordentliche Besetzungen zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege infolge äusserer Umstände nicht, kann die gerichtliche Aufsichtsbehörde ausserordentliche Ersatzrichter ernennen oder ein anderes Gericht vorübergehend mit dessen Aufgaben betrauen.

<sup>2</sup> Kann das Kantonsgericht oder das Verwaltungsgericht seine Aufgaben nicht mehr erfüllen, ist der Kantonsrat oder dessen Ratsleitung ermächtigt, ausserordentliche Ersatzrichter zu ernennen und vorübergehend die weiteren Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu treffen.

## § 11 d) Stäbe

<sup>1</sup> Der Kanton bildet einen kantonalen Führungsstab und die Gemeinden bilden für ihre Bereiche regionale oder Gemeindeführungsstäbe. Sie werden von einem Stabschef geführt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ernennt den Stabschef des kantonalen Führungsstabes und die Gemeinderäte ernennen den Stabschef des regionalen oder Gemeindeführungsstabes.

---

## Wortlaut der Vorlagen

---

<sup>3</sup> Die Führungsstäbe stellen die Führungstätigkeit der Behörden sicher. Sie übernehmen bei Katastrophen, Notlagen und in bewaffneten Konflikten die operative Führung.

<sup>4</sup> Sie erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen für die Notlagen- und Katastrophenbewältigung sowie für Fälle bewaffneter Konflikte zuhanden der politischen Behörde und planen und koordinieren die erforderlichen Massnahmen.

<sup>5</sup> Sie vollziehen die Entscheide der politischen Behörde.

<sup>6</sup> Sie ordnen die notwendigen Massnahmen an, sofern diese zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt, der Sach- und Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen.

<sup>7</sup> Sofern die zuständige Behörde eine Anordnung oder Massnahme nicht rechtzeitig treffen kann, können die Stäbe selbstständig handeln. Der zuständigen Behörde sind die getroffenen Entscheide und deren Kostenfolge baldmöglichst zur Genehmigung zu unterbreiten.

## § 12 e) Aufgebote

<sup>1</sup> Beim Eintritt von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten werden die Führungsstäbe durch die politische Führung oder den Stabschef aufgeboden.

<sup>2</sup> Die regionalen oder Gemeindeführungsstäbe können auch durch den Regierungsrat oder den kantonalen Führungsstab sowie den Stabschef aufgeboden werden.

## § 13 4. Partnerorganisationen

<sup>1</sup> Die Aufgaben und die Organisation der Partnerorganisationen richten sich nach der jeweiligen Spezialgesetzgebung.

<sup>2</sup> Sie können durch die politische Behörde zur Hilfeleistung im ganzen Kanton sowie in anderen Kantonen verpflichtet werden.

#### **§ 14** 5. Private

Der Regierungsrat und die Gemeinderäte können mit privaten Organisationen und Einzelpersonen über deren Mitwirkung im Bevölkerungsschutz die nötigen Verträge abschliessen.

#### **§ 15** 6. Betroffene

##### a) Räumung gefährdeter Gebiete

<sup>1</sup> Der Regierungsrat und die Gemeinderäte oder die von diesen bezeichneten Stellen können verfügen, dass gefährdete Gebiete für solange, als die Gefahr anhält, geräumt werden müssen und nicht betreten werden dürfen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden betreuen die davon betroffenen Personen.

---

## Wortlaut der Vorlagen

---

#### **§ 16** b) Einsatzpflicht

Der Regierungsrat und die Gemeinderäte können Personen, die nicht bei den Partnerorganisationen eingeteilt sind, bei dringlichem Bedarf für fachspezifische Aufgaben zur Hilfeleistung verpflichten.

#### **§ 17** c) Rückgriff

Der Kanton und die Gemeinden können für die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen entstehen, auf die Verursacher Rückgriff nehmen.

### **III. Zivilschutz**

#### **§ 18** 1. Aufgaben des Kantons



Der Kanton ist der Hauptträger des Zivilschutzes. Er erfüllt diese Aufgaben insbesondere, indem er:

- a) die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen vollzieht;
- b) die Angehörigen der Einsatzformationen aufbietet sowie aus- und weiterbildet;
- c) die Einsatzformationen organisiert, ausrüstet und einsetzt;
- d) die Gerätschaften und das Material beschafft, bereitstellt und instandhält;
- e) die Logistik bereitstellt;
- f) die Wiederholungskurse für die vom Kanton zugeteilten Angehörigen des Zivilschutzes vor Ort durchführt;
- g) die Aufgabenerfüllung der Gemeinden überwacht.

## **§ 19** 2. Einsatzformationen

Der Kanton bildet Einsatzformationen, die er selbstständig aufbietet und einsetzt oder mit denen er die Gemeinden unterstützen kann.

## **§ 20** 3. Aufgaben der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden erfüllen mit den vom Kanton zugeteilten Angehörigen des Zivilschutzes die ortsgebundenen Aufgaben des Zivilschutzes, indem sie insbesondere:

- a) die Führung und die Führungsunterstützung (Alarmierung, Nachrichten, Übermittlung) sicherstellen;
- b) die Schutzanlagen erstellen, ausrüsten und unterhalten;
- c) die Logistik für die ortsgebundenen Aufgaben bereitstellen;

<sup>2</sup> Sie überlassen dem Kanton das für seine Aufgaben erforderliche vorhandene Zivilschutzmaterial kostenlos und stellen für dessen Lagerung die benötigten Schutzanlagen kostenlos zur Verfügung.

---

## Wortlaut der Vorlagen

---

## **§ 21** 4. Schutzräume und Schutzanlagen

- a) Baubedarf

<sup>1</sup> Der Kanton regelt nach Vorgaben des Bundes

- a) die Planung, die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Kontrolle sowie die Aufhebung von Schutzräumen;

b) den Bedarf an Schutzanlagen sowie die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Umnutzung der Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und geschützten Sanitätsstellen;

c) den Bedarf an baulichen Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter.

<sup>2</sup> Bei gedecktem Schutzraumbedarf bestimmt er, inwieweit Schutzräume zu erstellen oder Ersatzbeiträge zu leisten sind.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass in Gebieten, in denen zu wenig Schutzräume vorhanden sind, öffentliche Schutzräume erstellt werden.

## **§ 22** b) Ersatzbeiträge

Die Gemeinden führen für die Ersatzbeiträge der Hauseigentümer eine Spezialfinanzierung in der Investitionsrechnung. Sie dürfen diese Beiträge nur nach Freigabe durch das zuständige Amt für die gemäss Art. 47 Abs. 2 BZG zulässigen Zwecke verwenden.

## **IV. Finanzierung**

### **§ 23** Kanton

Der Kanton trägt die Kosten für die ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere für:

- a) die Grundausbildung (Zivilschutzrekrutenschule);
- b) die Zusatzausbildung und die Weiterbildung der Spezialisten;
- c) die Aus- und Weiterbildung der Kader;
- d) die Ausbildung der Führungsorgane;
- e) die Wiederholungskurse der Einsatzformationen;
- f) die Beschaffung und den Unterhalt der Ausrüstung der Einsatzformationen;
- g) die Einsätze der Einsatzformationen sowie der vom Kanton aufgegebenen Partnerorganisationen bei Katastrophen und Notlagen, soweit eine anderweitige Deckung nicht möglich ist;
- h) den Betrieb und den Unterhalt der kantonalen Anlagen für die Alarmierung der Bevölkerung.

---

## Wortlaut der Vorlagen

---

### § 24 Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden tragen die Kosten für die ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere für:

- a) die Einsätze der Angehörigen des Zivilschutzes für die ortsgebundenen Aufgaben;
- b) die Wiederholungskurse des regionalen oder Gemeindeführungsstabes;
- c) die Entschädigungen der Angehörigen des Führungsstabes und der Führungsunterstützung, soweit sie nicht unter die bundesrechtliche Erwerbsersatzordnung fallen;
- d) alle ortsgebundenen Aufgaben;
- e) den Bau von öffentlichen Schutzräumen in Gebieten mit Schutzplatzdefiziten;
- f) den Unterhalt und die Werterhaltung ihrer Schutzanlagen;
- g) den Ersatz und Unterhalt der Gerätschaften und Materialien für die ortsgebundenen Aufgaben.

<sup>2</sup> An den Unterhalt und die Werterhaltung der anerkannten Schutzanlagen erhalten die Gemeinden vom Bund eine jährliche Kostenpauschale.

### § 25 Partnerorganisationen

Die Partnerorganisationen tragen die Kosten für die Ausbildung und die Einsätze gemäss der jeweiligen Spezialgesetzgebung. Vorbehalten bleibt § 23 Bst. g.

## V. Zuständigkeit und Rechtspflege

### § 26 Ausführungsrecht

<sup>1</sup> Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht Sache der Gemeinden ist.

<sup>2</sup> Er regelt in den Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen insbesondere:

- a) die Ausbildung der Führungsstäbe und der Angehörigen des Zivilschutzes, die zeit- und lagegerechte Führung sowie den Einsatz der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz (Art. 6 BZG);
- b) die Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen (Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1 BZG);
- c) die Kontrollführung und das Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen für die Ausbildung und Einsätze (Art. 27 Abs. 3, Art. 28 und Art. 38 Abs. 1 BZG);
- d) die Baupflicht und den Vollzug des Kulturgüterschutzes (Art. 46 Abs. 3 BZG);
- e) den Bedarf, die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Kontrolle sowie die Aufhebung der Schutzräume und Schutzanlagen (Art. 47, Art. 49 und Art. 52 BZG);
- f) die Festlegung der Höhe der Ersatzbeiträge für Schutzräume (Art. 47 Abs. 4 und 5 BZG);

---

## Wortlaut der Vorlagen

---

g) die Verwendung der Ersatzbeiträge für Schutzräume (Art. 47 Abs. 5 BZG);

h) die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kulturgüterschutzes;

i) die weiteren Zuständigkeiten und Kompetenzen.

<sup>3</sup> Er bestimmt in einem Konzept die Organisation, das Aufgebot und den Einsatz der Mittel des Bevölkerungsschutzes des Kantons.

### § 27 Verfahren

Das Verfahren für den Erlass von Verfügungen und Entscheiden nach diesem Gesetz sowie das Beschwerdeverfahren richten sich im Rahmen des Bundesrechts nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.<sup>5</sup>

### § 28 Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche und Rückforderungen für Schäden, die während kantonaler oder kommunaler Dienstleistungen entstanden sind, werden vom Verwaltungsgericht im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren beurteilt.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 29 Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über den Zivilschutz, über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz und über den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten vom 26. Februar 1997<sup>6</sup> sowie die Verordnung über Massnahmen bei schweren Unglücksfällen und Katastrophen vom 23. April 1971<sup>7</sup> aufgehoben.

### § 30 Änderung bisherigen Rechts

Die Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 5a *Aufrechterhaltung der Rechtsprechung im Notfall*

*<sup>1</sup> Kann ein Bezirksgericht seine Aufgaben infolge äusserer Umstände nicht mehr erfüllen, so sorgt das Kantonsgericht für die Wiederherstellung von*

*dessen Funktionsfähigkeit, indem es interimistische Mitglieder des Gerichts ernennt oder ein anderes Gericht vorübergehend mit der Wahrnehmung von dessen Obliegenheiten betraut.*

*<sup>2</sup> Können das Kantonsgericht oder das Verwaltungsgericht infolge äusserer Umstände ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen, ist der Kantonsrat ermächtigt, die zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit notwendigen, vorübergehenden Anordnungen zu treffen.*

---

## Wortlaut der Vorlagen

---

*§ 60 Abs. 1, 3, 4 (neu) und 5 (neu)*

*Ausserordentliche Stellvertretung und Besetzung*

*<sup>1</sup> Braucht der Staatsanwalt, ein Einzelrichter oder Vermittler wegen des Ausstandes oder sonstiger Verhinderung einen ausserordentlichen Stellvertreter, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde ernannt.*

*...*

*<sup>3</sup> Nötigenfalls ergänzt der Kantonsrat das Kantons- und Verwaltungsgericht durch ausserordentliche Richter.*

*<sup>4</sup> Für ausserordentliche Besetzungen gilt die Unvereinbarkeit zu andern, nicht vorinstanzlich befassten Gerichten nicht.*

*<sup>5</sup> Im Ausnahmefall kommt zusätzlich das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz zur Anwendung.*

### **§ 31** Änderung dieses Gesetzes

Der Kantonsrat ist befugt, dieses Gesetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums abzuändern, sofern Änderungen des Bundesrechts dies erfordern.

### **§ 32** Veröffentlichung, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterstellt.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates

Gschwend

- <sup>1</sup> SRSZ 512.100.
- <sup>2</sup> SR 520.1.
- <sup>3</sup> SR 520.3.
- <sup>4</sup> SRSZ 231.110.
- <sup>5</sup> SRSZ 234.110.
- <sup>6</sup> GS 19-177.
- <sup>7</sup> GS 16-53.
- <sup>8</sup> SRSZ 231.110.

---

## Wortlaut der Vorlagen

---

---

### **Kulturförderungsgesetz**

---

(Vom 16. März 2005)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1** 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Der Kanton fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt.

<sup>2</sup> Er achtet dabei die Freiheit der Kulturschaffenden.

##### **§ 2** 2. Ausnahmen

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Kulturpflege (Erhaltung und Pflege schützenswerter Kulturgüter) und die Abgeltung kultureller Leistungen von ausserkantonalen Kulturinstituten.

### **§ 3** 3. Kulturförderung

Der Kanton fördert das kulturelle Leben durch:

- a) Ausrichtung von Kantonsbeiträgen;
- b) Zusicherung von Defizitgarantien;
- c) Auszeichnung von Personen und Institutionen, die sich um das kulturelle Leben verdient gemacht haben;
- d) Eigenaktivitäten wie Ankäufe von Werken für die kantonale Kunstsammlung, Herausgabe der Schriftenreihe „Schwyzer Hefte“, Mitbeteiligung an Künstlerateliers usw.

## **II. Beitragsgewährung**

### **§ 4** 1. Kriterien

Der Kanton betreibt Kulturförderung vor allem nach den Kriterien:

- a) Qualität, Originalität und Innovation;
- b) Berücksichtigung möglichst aller Kultursparten und Regionen im Kanton Schwyz;
- c) Bedeutung für den Kanton Schwyz;
- d) Bezug zum Kanton Schwyz;
- e) Sicherung und Pflege der Volkskultur.

---

## **Wortlaut der Vorlagen**

---

### **§ 5** 2. Arten

Der Kanton leistet Beiträge insbesondere für:

- a) Unterstützung von Kulturträgern und Kulturschaffenden;
- b) Veranstaltungen und Anlässe;
- c) Ausstellungen;
- d) Forschungsarbeiten;
- e) Publikationen;
- f) Projekte.

### **§ 6** 3. Ausnahmen

Kantonsbeiträge werden nicht ausgerichtet, wenn:

- a) kulturelles Schaffen bereits auf andere Weise vom Kanton gefördert wird;
- b) kulturelles Schaffen vorwiegend auf das Gebiet einzelner Gemeinden bezogen ist;
- c) Kulturstätten oder Veranstaltungen hauptsächlich gewinnorientiert sind.

#### **§ 7** 4. Bedingungen

Kantonsbeiträge können abhängig gemacht werden von:

- a) angemessenen Eigenleistungen des Gesuchstellers;
- b) Leistungen beteiligter Gemeinden;
- c) Leistungen interessierter Dritter.

#### **§ 8** 5. Pauschalbeiträge

Der Regierungsrat kann auf der Basis von Leistungsvereinbarungen Kantonsbeiträge in Form von jährlichen Pauschalbeiträgen ausrichten.

#### **§ 9** 6. Ausschluss eines Rechtsanspruchs

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Kantons.

### **III. Finanzierung**

#### **§ 10** Fonds

<sup>1</sup> Es besteht ein Fonds zur Förderung der Kultur (Kulturfonds) als Spezialfonds. Die Mittel des Fonds sind zur Förderung des künstlerischen Schaffens und der kulturellen Bestrebungen zu verwenden.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat beschliesst alljährlich mit dem Voranschlag eine Einlage in den Kulturfonds zu Lasten des allgemeinen Staatshaushaltes.

<sup>3</sup> In den Kulturfonds können auch andere zur Verfügung stehende Mittel eingelegt werden.

---

## **Wortlaut der Vorlagen**

---

### **IV. Organisation und Verfahren**

#### **§ 11** 1. Regierungsrat

Der Regierungsrat:



- a) übt die Aufsicht über die Kulturförderung aus;
- b) wählt eine Kulturkommission für eine Amtsdauer von vier Jahren und bezeichnet deren Präsidenten bzw. Präsidentin;
- c) bezeichnet das für die Kulturförderung zuständige Departement;
- d) kann für spezielle Fragen Fachkommissionen und Experten einsetzen;
- e) regelt die Aufgaben, Befugnisse und finanziellen Kompetenzen der Kulturkommission und des für die Kulturförderung zuständigen Departements.

## **§ 12 2. Kulturkommission**

<sup>1</sup> Die Kulturkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt fest, welche Stellen beratend in der Kommission mitwirken.

## **§ 13 3. Rechtsmittel**

Verfahren und Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.<sup>1</sup>

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 1. Vollzug**

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

### **§ 15 2. Volksabstimmung, Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Dr. Martin Michel  
Die Protokollführerin: Margrit

Gschwend